

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

77. Urteil vom 8. Dezember 1898 in Sachen
Nordostbahngesellschaft gegen Mechanische Ziegelei
Abisshof.

*Art. 35 eidg. Expr.-Ges.; ein « Anschlussrekurs » ist nach Ablauf
der hier vorgesehenen Frist unzulässig.*

A. Durch Entscheid vom 6. Juli 1896 hat die eidgenössische Schätzkommission für die Bahnhöferweiterung Zürich die Schweizerische Nordostbahngesellschaft verpflichtet, der Mechanischen Ziegelei Abisshof für Expropriation eines ihr gehörenden Stückes Land von 645 Quadratmeter 1548 Fr. (den Quadratmeter zu 2 Fr. 40 Cts. berechnet) zu bezahlen, nebst Zins zu 5 % vom Tage der Erteilung der Baubewilligung an (4. Juli 1895). Dieser Entscheid wurde den Parteien am 2. September 1896 zugestellt. Innerhalb der gesetzlichen Frist hat allein die Nordostbahngesellschaft gegen denselben rekurriert, indem sie am 28. September 1896 beim Bundesgericht den Antrag auf Reduktion der gesprochenen Entschädigung auf 2 Fr. per Quadratmeter stellte. Nachdem der Expropriatin der Rekurs der Nordostbahngesellschaft mitgeteilt worden war, beantragte sie mit Eingabe vom 25. Oktober 1896 Abweisung dieses Rekurses und Gut-

heißung „ihres anmit erfolgenden Anschlußrefurses“ in dem Sinne der Erhöhung der Landentschädigung auf 10 Fr. per Quadratmeter.

Die bundesgerichtlichen Experten schätzten das abzutretende Land zu 3 Fr. 80 Cts. per Quadratmeter. Gleichwohl ging die Instruktionskommission in ihrem Urteilsantrag nicht über den Ansat der Schätzungskommission hinaus, sondern bestätigte denselben in allen Teilen, indem sie den sogenannten Anschlußrefurs der Expropriatin, d. h. die erst nach Ablauf der in Art. 35 des Expropriationsgesetzes bestimmten Frist erhobene Beschwerde gegen den Entscheid der Schätzungskommission als unzulässig bezeichnete.

B. Dieser Urteilsantrag der Instruktionskommission ist von der Nordostbahngesellschaft angenommen worden. Dagegen hat die Expropriatin das Gesuch gestellt:

1. Dem Entscheid in der Hauptsache vorangehend sei die Verfügung der Instruktionskommission, wodurch der Anschlußrefurs der Expropriatin ausgeschlossen worden sei, aufzuheben, und

2. es sei sodann die Entschädigung von 2 Fr. 40 Cts. auf 3 Fr. 80 Cts. per Quadratmeter zu erhöhen.

In prozessualer Beziehung wird beantragt, die Frage über die Zulässigkeit eines Anschlußrefurses ohne mündliche Parteiverhandlung zu entscheiden, da die Expropriatin bei Verneinung der Zulässigkeit selbstverständlich die Weiterziehung betreffend Erhöhung der Landentschädigung auf 3 Fr. 80 Cts. per Quadratmeter zurückziehen werde.

Mit Eingabe vom 7. November 1898 widersetzt sich der Vertreter der Nordostbahngesellschaft dem Gesuch der Gegenpartei, da die Frage der Möglichkeit eines Anschlußrefurses nicht als Vorfrage behandelt werden könne, sondern die eigentliche Streitfrage sei, die in der stets mündlichen Hauptverhandlung erörtert werden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht richtig, wenn der Anwalt der Nordostbahngesellschaft behauptet hat, daß die Frage nach der Möglichkeit eines Anschlußrefurses die eigentliche Streitfrage bedeute. Vielmehr handelt es sich dabei gerade um eine Voraussetzung für die Möglichkeit eines Entscheides in der Hauptsache, nämlich um die Zu-

lässigkeit des eingelegten Rechtsmittels. Hierüber braucht nach dem deutlich ausgesprochenen Willen des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege nicht erst nach Anhörung der Parteivorträge entschieden zu werden. Denn das Bundesgericht hat von Amteswegen die Zulässigkeit der bei ihm eingelegten Rechtsmittel zu prüfen und darüber zu entscheiden. Ausdrücklich ist dies gesagt in Art. 79 D.-G. betreffend die Berufung gegenüber Entscheidungen kantonaler Gerichtsbehörden in Zivilsachen eidgenössischen Rechts und in Art. 71 ist bezüglich dieses Rechtsmittels festgesetzt, daß, wenn sich von vornherein die Unzulässigkeit desselben ergibt, das Gericht ohne Parteiverhandlung beschließt, auf die Sache nicht einzutreten; das gleiche muß aber auch gelten für die Stellung des Bundesgerichtes als Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen und Verfügungen eidgenössischer Behörden; denn es ist kein Grund ersichtlich, warum in diesen Beschwerdefällen bezüglich der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels ein anderes Verfahren gelten sollte.

2. In casu erscheint nun aber das von der Expropriatin eingelegte Rechtsmittel von vorneherein als unzulässig. Die Expropriatin giebt selber zu, daß sie die in Art. 35 des Expropriationsgesetzes festgesetzte Beschwerdefrist unbenutzt hat verstreichen lassen. Dagegen behauptet sie, auch nach Verfluß dieser Frist noch zum Anschluß an die von der Gegenpartei erklärte Weiterziehung berechtigt gewesen zu sein, und beruft sich hiefür darauf, daß nach gemeinem Prozeßrecht und auch nach dem Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege bezüglich der Berufungen gegenüber Entscheidungen kantonaler Gerichtsbehörden, das Recht zum Anschluß an das vom Gegner ergriffene Rechtsmittel bestehe. Allein weder das gemeine Prozeßrecht, noch die von der Expropriatin angerufene Bestimmung des Organisationsgesetzes können hier maßgebend sein, da die Beschwerdefrist gegenüber Entscheiden der Schätzungskommission durch ein Spezialgesetz (Art. 35 Expr.-Ges.) geregelt ist, welches die Einhaltung einer Refursfrist unbedingt vorschreibt, und zwar mit der Bestimmung, daß denjenigen gegenüber, welche binnen der Frist eine Beschwerde beim Bundesgericht nicht eingelegt haben, der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urteil anzusehen sei. Damit ist mit

aller Deutlichkeit gesagt, daß eine Anfechtung des Schätzungsentscheides seitens derjenigen Partei, welche die dreißigtägige Rekursfrist unbenutzt hat verstreichen lassen, absolut ausgeschlossen sei; denn gleich einem rechtskräftigen Urteil wäre der Schätzungsentscheid nicht anzusehen, so lange er noch mittelst eines ordentlichen Rechtsmittels angefochten werden könnte. Eine nachträgliche Anfechtung des Schätzungsentscheides seitens derjenigen Partei, welche innerhalb 30 Tagen nicht rekuriert hat, wäre (nach der bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Reber vom 21. Mai 1875, Amtl. Samml., I, S. 451) nur insofern statthaft, als betreffend ein und dasselbe Grundstück Bodenpreis und Minderwertentschädigung gleichzeitig in Frage lägen und sich annehmen ließe, daß die Wertung des einen Faktors auf den andern von Einfluß gewesen sei, oder (wie das Bundesgericht in andern Entscheidungen erklärt hat) wenn es sich um eine von einer Partei angenommene Gesamtschätzung handelte, wobei der betreffenden Partei das Recht gewahrt werden müßte, im Rahmen dieser Gesamtschätzung einzelne Posten derselben anzufechten. Keiner dieser Fälle trifft jedoch hier zu; sondern es handelt sich einzig um den Bodenpreis eines und desselben Grundstückes.

3. Da somit das von der Expropriatin eingelegte Rechtsmittel wegen Verspätung als unzulässig erscheint, der Rekurs der Bahngesellschaft aber durch Annahme des Urteilsantrages erledigt ist, so ist auf die Sache materiell überhaupt nicht mehr einzutreten, sondern einfach der Urteilsantrag zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird in allen Teilen bestätigt.

II. Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Etablissement et exploitation des chemins de fer.

78. Urteil vom 16. November 1898

in Sachen

Nordostbahngesellschaft gegen Südostbahngesellschaft.

Art. 33 des Eisenbahngesetzes. — Kompetenz des Bundesgerichts, Art. 50 Org.-Ges.; Art. 33 Abs. 4 Eisenbahngesetz. — « Besondere Leistungen ». — Grundsätze für die Beitragspflicht. Wann tritt sie ein? Wer ist beitragspflichtig? Bemessung des Beitrags.

A. Auf ein Gesuch der Südostbahngesellschaft hin verfügte das schweizerische Eisenbahndepartement am 21. April 1892, die Nordostbahngesellschaft und die Vereinigten Schweizerbahnen seien behufs Herstellung ineinander greifender Fahrpläne verpflichtet, zum Anschluß an die Züge 262/162 und 163/263 der Südostbahn in Pfäffikon einen Zug von und nach Chur zu führen, wobei darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die neuen Züge von und nach Chur auch auf der Strecke Pfäffikon-Nichtersweil verkehren, und in Nichtersweil eine Verbindung auf die Lokalzüge 123 und 126 von und nach Zürich herstellen; alles in der Meinung, daß es sich für einmal nur um den Sommerbetrieb handle, und daß allfällige Ansprüche, welche auf Grund von Art. 33 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes geltend gemacht werden wollten, vorbehalten seien. Wie aus dieser Entscheidung des Eisenbahndepartements weiter hervorgeht, hatten sich dem Gesuche der Südostbahn auch die beteiligten Kantonsregierungen angeschlossen. Ein von den betroffenen Bahngesellschaften eingereichter Rekurs wurde vom Bundesrate abgewiesen. Die Nordostbahn hatte demzufolge für den Sommer 1892 einen neuen Personenzug Nichtersweil-Ziegelbrücke und zurück, im Anschluß an zwei auf der Strecke Zürich-Nichtersweil bereits bestehende Lokalzüge, auszuführen. Am 20. August gleichen Jahres verfügte das Eisenbahndepartement auf das Gesuch der Kantonsregierungen von Zürich, Schwyz und Glarus, sowie der Direktionskommission der Südostbahn, daß die zwei neuen Züge